

VERTRAG

zwischen

**der Gemeinde
vertreten durch Bürgermeister**

Gemeinde

und

**dem Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch
vertreten durch den Verbandsvorsteher
Hans-Werner Wulff**

Verband

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Verband ist aufgrund der Verbandssatzung vom 13.02.2009 verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken der Gemeinde sicherzustellen und jedermann an dieses Wasserversorgungsnetz anzuschließen und hieraus zu versorgen.

Der Gemeinde obliegt nach § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz –BrSchG -) vom 10. Februar 1996 (GVOB. S.200) die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gefahrenabwehr, für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

§ 1 Gestattung

Die Gemeinde gestattet dem Verband auch weiterhin, zur Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser die erforderlichen Leitungen in den öffentlichen Straßen der Gemeinde zu verlegen. Die Trassenführung bedarf der vorhergehenden Abstimmung mit der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten.

Grundsätzlich erklärt die Gemeinde dem Verband ihre Bereitschaft, Gemeindegrundstücke, die nicht öffentliche Straßen sind, für Leitungserweiterungen zur Verfügung zu stellen. Die Trassenführung bedarf jedoch in diesen Fällen der Zustimmung der Gemeindevertretung. Im gemeinsamen Interesse ist eine Grunddienstbarkeit zu bestellen. Die Kosten hierfür trägt der Verband.

§ 2 Umverlegungen

Die Kosten der Umverlegung von Trinkwasserleitungen in Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen werden wie folgt geregelt:

- (1) Die Umverlegungskosten, verursacht durch Verlegung der Regenwasserleitungen, trägt der Verband.
- (2) Die Umverlegungskosten, verursacht durch Verlegung der Schmutzwasserleitungen, trägt der Verband nur, wenn eine Kostenregelung nicht im Rahmen der abrechnungsfähigen Kosten der Ortsentwässerung möglich ist oder Dritte von der Gemeinde kostenpflichtig gemacht werden können.

§ 3 Ermittlung der vorhandenen Löschwassermengen

- (1) Auf der Grundlage einer Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde für ihr Gebiet und des Rohrnetzplanes des Verbandes ermittelt der Verband die Löschwassermengen, die aus den vorhandenen Entnahmestellen (Hydranten)

des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes entnommen werden können.

- (2) Die Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde umfasst den Löschwasserbedarf, der zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG notwendig ist. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundsatz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (3) Der Verband ermittelt die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen.
- (4) Die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden in einem Löschwasserbereitstellungsplan verzeichnet, der als **Anlage 1** beigelegt ist.
- (5) Reichen die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur vollständigen Deckung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG aus, können Gemeinde und Verband eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten vereinbaren, soweit hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung ausgeschlossen sind. Die Kosten der Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder des Einbaus weiterer Hydranten trägt die Gemeinde.

§ 4

Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen

- (1) Ergeben sich durch die Erschließung von Neubauten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Pflichten der Gemeinde zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie der erforderlichen Hydranten gemeinsam von Gemeinde und Verband im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Grundlage hierfür sind ebenfalls die Anforderungen an den Grundsatz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (2) Bei der Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen.

- (3) Die hiernach an den einzubauenden Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden im Löschwasserbereitstellungsplan nach Ziffer 3.4 ergänzt.
- (4) Die Mehrkosten für die Vorhaltung der nach Ziffer 4.3 festgelegten Löschwassermengen notwendige Leitungsdimensionierung (Material- und Herstellungskosten) trägt die Gemeinde.
- (5) Die Kosten für die einzubauenden Hydranten tragen Gemeinde und Verband je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl für Zwecke der Trinkwasserversorgung als auch zur Löschwasservorhaltung erforderlich sind. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich zur Löschwasservorhaltung eingebaut werden, trägt die Gemeinde.

§ 5

Besondere Löschwasserversorgung

- (1) Die Gemeinde stellt sicher, dass die Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren prüft, ob im Einzelfall eine besondere Löschwasserbereitstellungspflicht gemäß § 27 Abs. 1 BrSchG erforderlich ist. Wird diese Anforderung festgestellt und ist mit dem Verfügungsberechtigten kein Einvernehmen im Sinne von § 27 Abs. 2 BrSchG erreicht worden, wird die Gemeinde einen Antrag beim Innenministerium zur Verpflichtung des Verfügungsberechtigten stellen. Die Gemeinde informiert den Verband über dieses Verfahren und dessen Ausgang.
- (2) Im Falle einer Verpflichtung des Verfügungsberechtigten durch das Innenministerium ist der Verband nicht verpflichtet, dem durch die Verpflichtung beschwerten Verfügungsberechtigten die für die geforderte Löschwasserversorgung erforderliche Löschwassermenge ganz oder teilweise vorzuhalten.

§ 6

Kosten der Löschwasservorhaltung und -entnahme

- (1) Für die ständige Vorhaltung der an den Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen gemäß §3 Abs.4 und §4 Abs.3 zahlt die Gemeinde dem Verband ein jährliches Bereitstellungsentgelt in Höhe von 5,00 €/Hydrant, dessen Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres überprüft und ggf. angepasst wird.
- (2) Für die von der Feuerwehr der Gemeinde zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken aus den Hydranten entnommenen Löschwassermengen zahlt die Gemeinde dem Verband ein Entnahmeentgelt in Höhe von 1,50 €/m³ (zzgl. ges. Mwst.), dessen Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres überprüft und ggf. angepasst wird. Ist eine Erfassung der entnommenen Löschwassermengen mittels geeicher Messeinrichtungen nicht möglich, erfolgt die Verbrauchsermittlung durch Schätzung aufgrund der Angaben der Feuerwehr.

§ 7

Wartung und Instandhaltung der Hydranten

- (1) Wartung und Instandhaltung der Hydranten einschließlich der Anbringung von Hinweisschildern werden vom Verband im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchgeführt.
- (2) Die hierdurch entstehenden Kosten tragen die Gemeinde und Verband je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl der Trinkwasserversorgung als auch der Löschwasservorhaltung dienen. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich der Löschwasservorhaltung dienen, trägt die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde und ihre Bediensteten, insbesondere die Feuerwehr der Gemeinde, haben dem Verband festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten die durch Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.
- (4) Die Einwinterungsarbeiten obliegen der Gemeinde.
- (5) Das Lackieren der Hydranten obliegt bei Bedarf der Gemeinde.
- (6) Das Freischneiden der Hydranten obliegt der Gemeinde.

§ 8

Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Der Verband ist verpflichtet, Löschwasser nach Maßgabe des Löschwasserbereitstellungsplanes an den hierfür vorgesehenen Hydranten jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht soweit und solange dem Verband an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Verband wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert ist. (Als sonstiger Umstand gilt insbesondere der teilweise oder vollständige Ausfall der Wasserlieferung durch den Vorlieferanten des Verbandes.)
- (2) Die Löschwasservorhaltung kann durch den Verband unterbrochen werden, soweit dies zu Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Der Verband wird die Feuerwehr über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorhergesehene Unterbrechungen wird der Verband unverzüglich der Feuerwehr mitteilen.

§ 9

Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr

- (1) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind von der Feuerwehr an den Hydranten nur im Rahmen der nach dem Löschwasserbereitstellungsplan möglichen Löschwassermengen

vorzunehmen. Benötigt die Feuerwehr im Einzelfall darüber hinausgehende Löschwassermengen, ist der Verband unverzüglich zu informieren.

- (2) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte ausgeschlossen sind.
- (3) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr ordnungsgemäß zu sichern. Der Zeitraum der Löschwasserentnahme und die in Anspruch genommenen Hydranten sind dem Verband schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Haftung

- (1) Die gegenseitige Haftung des Verbandes und der Gemeinde ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Verband und Gemeinde stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre des Verbandes gegen die Gemeinde und umgekehrt geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.
- (3) Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. Verband und Gemeinde nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

§ 11 Koordinierungsstab

Verband und Gemeinde richten einen Koordinierungsstab ein, der aus Mitarbeitern des Verbandes, Bediensteten des Ordnungs- und Bauamtes der Gemeinde sowie Angehörigen der Feuerwehr besteht und dessen Aufgabe es ist, die nach diesem Vertrag bestehende gemeinsame Aufgabenerfüllung durch den Verband und die Gemeinde loyal, unbürokratisch und fachübergreifend zu gewährleisten.

§ 12 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen des Verbandes und der Gemeinde in ein grobes Missverhältnis geraten, werden Verband und Gemeinde eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

§ 13 **Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen**

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Verband und Gemeinde verpflichten sich jedoch, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleich kommende Bestimmung, zu ersetzen.

§ 14 **Schlussbestimmungen**

- (1) Der Verband verpflichtet sich für jeden Fall der Rechtsnachfolge durch einen anderen Träger der Wasserversorgung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag.
- (3) Verband und Gemeinde erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.
- (4) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Gemeinde und den Verband in Kraft.

....., tt.mm.2013

Für die Gemeinde

Für den Wasserbeschaffungsverband
Haseldorfer Marsch

.....
Bürgermeister

.....
Hans Werner Wulff
Verbandsvorsteher

.....
Erster stellv. Bürgermeister

.....
Sören Weinberg
stellv. Verbandsvorsteher